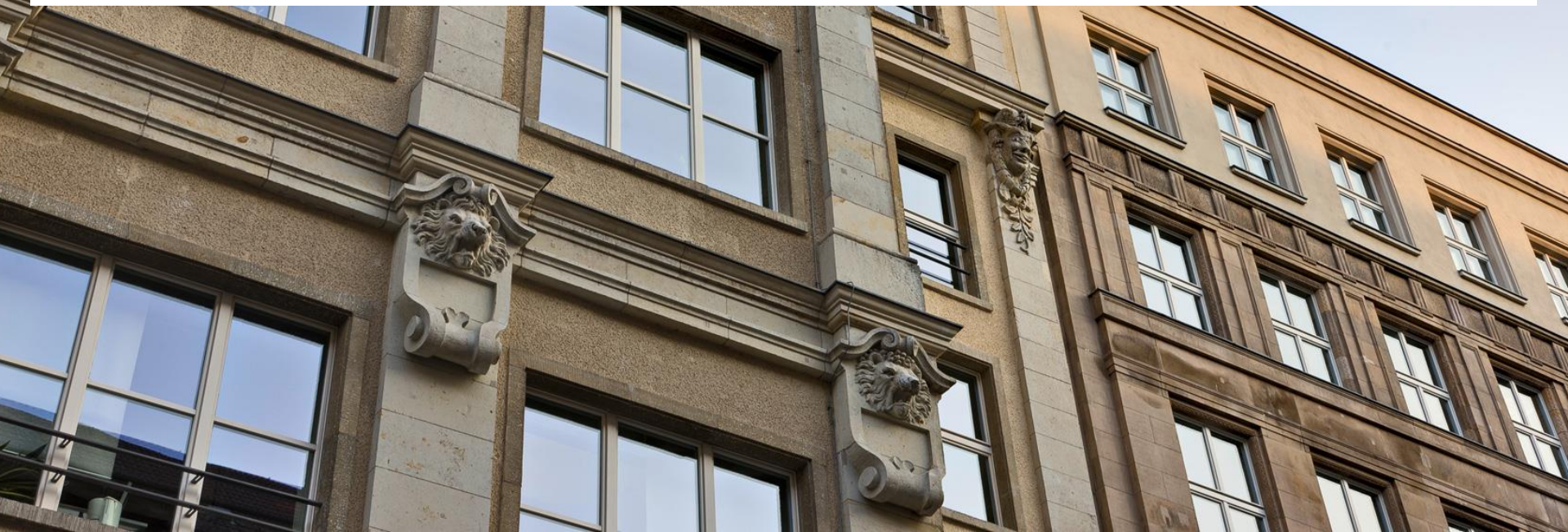




Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

# BRAO-Reform

## Was ist liegen geblieben?



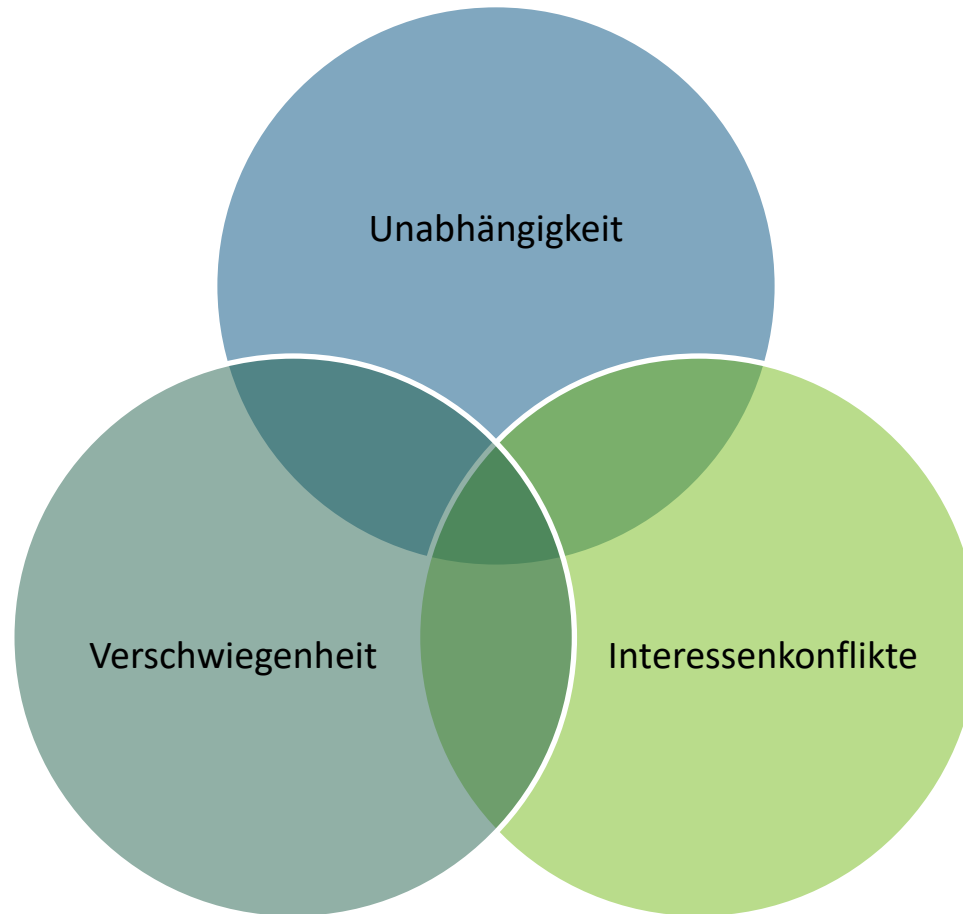
Bestandsaufnahme?

# Der Koalitionsvertrag

Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das **Fremdbesitzverbot** prüfen.

# Die Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften nach der „Großen BRAO-Reform“

# Grundsätzliche Überlegungen zur Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften



Welche Gesellschaften sind taugliche  
Gesellschafter einer  
Berufsausübungsgesellschaft?

§ 59i Absatz 1 Satz 1:

- ❖ **Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften** können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein.

§ 59f Absatz 1:

- ❖ Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Keiner Zulassung nach Satz 1 bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören. Unberührt von Satz 2 bleibt der **freiwillige Antrag auf eine Zulassung**.

## § 59i Absatz 1 :

- ❖ Haben sich Rechtsanwälte, Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, **so werden ihnen die Anteile im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.**



## § 207a Absatz 2

- ❖ Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1 gelten § 59c Absatz 2, die §§ 59d, 59e, 59f, 59g, 59h, **59i Absatz 2 bis 5** und die §§ 59j, 59m, 59n und 59o entsprechend. § 59j ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung zur Geschäftsführung und Vertretung berechnete Rechtsanwälte oder nach § 206 Absatz 1 niedergelassene ausländische Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen.

# Beteiligungsstruktur

## § 59b Absatz 1:

- ❖ Rechtsanwälte dürfen sich **zur gemeinschaftlichen Ausübung** ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. **Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.**

## § 59b Absatz 2:

- ❖ Berufsausübungsgesellschaften **zur gemeinschaftlichen Berufsausübung** in der Bundesrepublik Deutschland können die folgenden Rechtsformen haben:
  1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
  2. Europäische Gesellschaften und
  3. Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht a) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder b) eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## § 1 Absatz 1 PartGG:

- ❖ Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können **nur natürliche Personen** sein.

(Keine Änderung durch das MoPeG)

## § 59c Absatz 2:

- ❖ Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten. Die §§ 59d bis 59q gelten nur für Berufsausübungsgesellschaften, die der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dienen.

## § 59i Absatz 2:

- ❖ Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die **Zustimmung der Gesellschafterversammlung** gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.

## § 59i Absatz 3:

- ❖ Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. **Dritte dürfen nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden.**



## § 59 i Absatz 4

- ❖ Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 59c Absatz 1 nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.

# Gesetzliche Anforderungen an beteiligte Gesellschaften

## § 59 f Absatz 2:

### ❖ Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ **59b**, 59c, der § 59d Absatz 5, der §§ 59i und 59j erfüllen,
2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und
3. der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

## § 59g Absatz 1

- ❖ Der Antrag auf Zulassung muss folgende Angaben enthalten:
  1. Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft,
  2. die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie
  3. Name und Beruf der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie **aller mittelbar beteiligten Personen**.

## § 59i Absatz 1 Satz 2:

- ❖ Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an.

Beispiele:

Anforderungen an die Geschäftsführung

Anforderungen an die Berufshafpflichtversicherung

## § 59j Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane

- (1) Nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten unzulässig.
- (2) Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungstatbestände des § 7 erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde.
- (3) Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören.

# Berufshaftpflichtversicherung

## § 59o Absatz 2

- ❖ Für Berufsausübungsgesellschaften nach Absatz 1, in denen **nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Absatz 1 Satz 1 tätig sind**, beträgt die Mindestversicherungssumme 1 000 000 Euro.



## § 59 o Absatz 4:

- ❖ Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. **Ist eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafter, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich.** Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Name der  
Berufsausübungsgesellschaft

§ 59p:

- ❖ Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen.

Ausblick